

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Benutzung der Stadtbücherei**

Auf Grund von §§ 4,10 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Büchereisatzung**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach dem Wort „Stadtbücherei“ folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung eingefügt:

„(Büchereisatzung – BüS)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadtbücherei ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Der Zweck der Einrichtung ist die flächendeckende Versorgung der Einwohner mit Literatur und Information. Sie fördert das Lesen sowie die Medien- und Informationskompetenz. Als Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtung unterstützt sie Lernende, fördert die regionale und überregionale Literatur und macht Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung und Erschließung eines aktuellen Medienbestandes erfüllt, der alle verfügbaren Medienarten von Printmedien bis zum digitalen Medium umfasst. Des Weiteren verwirklicht sie durch Führungen, Veranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Verbundteilnahmen und durch Kooperation mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen ihren Satzungszweck.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie erfolgt aufgrund eines Antrages und kann abgelehnt werden, wenn die Stadtbücherei zuvor gegenüber der Antragstellerin das Benutzungsverhältnis widerrufen hat (§ 10 Abs. 3).“

4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Bücher und sonstige“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5  
Leihfrist**

- (1) Die regelmäßige Leihfrist beträgt vier Wochen. Davon abweichend beträgt die Leihfrist für Zeitschriften und Medien im Bestsellerservice nur zwei Wochen. Für elektronische Medien (beispielsweise eBooks, eAudios, ePapers, eMagazines, eVideos und eMusic) gilt die jeweils bei der elektronischen Ausleihe angezeigte Leihfrist.
- (2) In Einzelfällen sowie bei großer Nachfrage können die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann bis zu zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt und die Leihfrist noch nicht abgelaufen ist. Abweichend davon können Zeitschriften, Medien im Bestsellerservice und elektronische Medien nicht verlängert werden. Bei elektronischer Verlängerung ist die Verlängerung nur bis 23 Uhr am letzten Tag der Leihfrist möglich.
- (4) Die Medien sind innerhalb der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Bei elektronischen Medien gibt es keine Rückgabe.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben, die ohne Mahnung fällig wird. Soweit die Benutzerin in vollem Umfang nachweisen kann, dass sie die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten hat, entfällt die Versäumnisgebühr.
- (6) Fünfundzwanzig Öffnungstage nach abgelaufener Leihfrist werden die entliehenen Medien nicht mehr zurückgenommen. Stattdessen hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Der Benutzer erhält in diesem Fall einen Zahlungsbescheid über alle offenen Forderungen (Wiederbeschaffungswert und Gebühren für Ausleihe, Säumnis, Einarbeitung neu beschaffter Medien und Bearbeitung des Zahlungsbescheides, etc.). Der Wiederbeschaffungswert wird entsprechend dem Zustand der Medien reduziert, wenn die Medien älter als fünf Jahre sind oder wenn audio-visuelle Medien schon mehr als 20 Entleihungen hatten.“

6. § 8 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Stadtbücherei setzt die Radio Frequency Identification-Technologie (RFID-Technologie) ein. Jeder RFID-Chip enthält eine Serien-Nummer, die nicht veränderbar ist und keinerlei Bezug zu dem damit verbundenen Gegenstand hat. Die Stadtbücherei speichert auf dem Chip folgende Informationen: Mediennummer, Selbstverbuchungsfähigkeit, Bibliothekssiegel, Verbuchungsstatus, Anzahl der Teile, Nummerierung der Teile. Die RFID-Chips speichern keine Kundendaten und enthalten auch keine Angaben zum Medium.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails des freiwillig wählbaren Benachrichtigungsservice unverschlüsselt sind.“

8. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „Die Stadtbücherei kann die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügen“ durch die Wörter „Die Stadtbücherei kann das Benutzungsverhältnis widerrufen“ ersetzt.
9. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### **„§ 12a Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadtbücherei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heidelberg als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Heidelberg noch vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Stadt Heidelberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister